Kreis Düren Landschaftsplan 2 Ruraue

Entwicklungs -und Festsetzungskarte

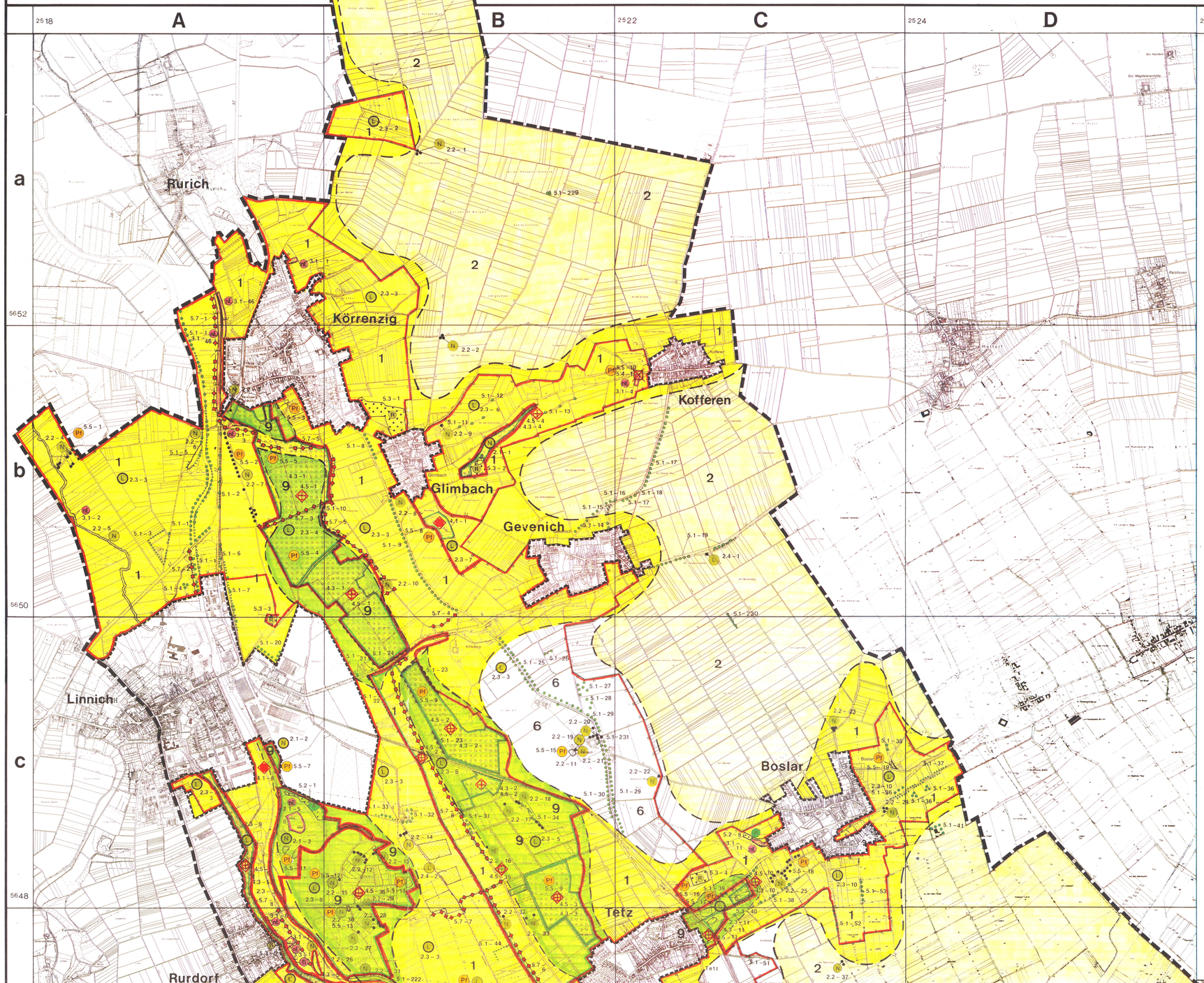

Entwicklungsziele für die Landschaft

- **1** Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- **2** Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen
- **3** ~~Wiederherstellung einer in Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft~~
- **4** Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr
- **5** ~~Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas~~
- **6** Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- **7** ~~Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die naturnahe Erholung~~
- **8** Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- **9** Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur sowie gezielte Entwicklung von standortgerechten Lebensräumen zur Sicherung der landschaftlichen Vielfalt

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil

Zweckbestimmung für Brachflächen

- Natürliche Entwicklung
- Bewirtschaftung oder Pflege
- anderweitige (Sonder-) Nutzung (z.B. Erholungs nutzung, Aufforstung)

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- Erstaufforstungsverbot
- Erstaufforstung mit Ausschluß bestimmter Arten
- Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz bzw. überwiegend Laubholz
- Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Baumreihe / Allee
- Ergänzung einer unter Naturschutz gestellten Baumreihe / Allee
- Baumgruppe
- Einzelbaum
- Gehölzgruppe, -streifen
- Schnitthecke
- Ufergehölz
- Waldrandbepflanzung
- Aufforstung Laubholz
- Aufforstung Nadelholz
- Aufforstung Laub-Nadel-Mischwald
- Rekultivierung
- Beseitigung einer störenden Anlage
- Kleingewässer
- Feuchtbiotop
- Pflegemaßnahme

- Wanderweg
- Radweg
- Rad- und Wanderweg
- Reitweg
- Fußgängerbrücke, -steg
- Spielplatz / Spielanlage
- Wanderparkplatz
- Schutzhütte
- Aussichtspunkt
- Aussichtsturm
- Spiel- und Liegewiese
- Picknickplatz
- Grillplatz
- Grillhütte
- Lehrpfad

Grenzen

- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Darstellungen erlangen durch diesen Plan keine Rechtswirksamkeit. Inhalte der Zeichenerklärung, die
– außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegen und / oder
– keine Planungsrelevanz für den Landschaftsplan besitzen,
werden im Kartenbild nicht oder nur zum Teil dargestellt. Sie sind jedoch bei der Planbearbeitung berücksichtigt worden.

Anmerkung: Kann aus kartographischen Gründen die Signatur für Bewuchs neben einer Straße, einem Weg oder Gewässer nicht neben deren Signatur eingetragen werden, so erfolgt die Darstellung mittig auf Straße/Weg/Gewässer.

Maßstab 1:10000 — 0 100 500 1000 m

Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000.

Diese Karte darf nur zum Zwecke der Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz NW vom 18.2.1975 verwendet werden.

Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5000. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

Entwurfsbearbeitung: Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung –

Stand: September 1980 / Ergänzung Dezember 1980
geändert November 1983

Projektleitung: U. Kisker
Bearbeitung: A. Attermeyer
Kartographie: A. Attermeyer, R. Blüggel, K.-H. Buchholz

Dieser Landschaftsplan besteht aus drei Blättern
Blatt Nord

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) und den §§ 1 – 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Düren.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarte I, die Grundlagenkarte II, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht.

Die Grundlagenkarten I und II sowie der Erläuterungsbericht haben keinen Regelungscharakter. Sie sind nur Satzung im formellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit (§§ 33 – 42 LG) teil.

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Düren vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 23.11.1983

Im Vertretung

gez. Hartung

Der Kreistag des Kreises Düren stimmte am heutigen Tage dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloß dessen Offenlegung.

Düren, den **20.12.1983**

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **7.1.1984** in der Zeit vom **16.1.1984** bis **16.2.1984** einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den **22.6.1984**

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde gem. § 28 Abs. 2 LG am **18.4.1984** mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Düren, den **22.6.1984**

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612) am heutigen Tage durch den Kreistag des Kreises Düren als Satzung beschlossen worden.

Düren, den **25.6.1984**

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den **24.9.1984**

Der Regierungspräsident – Höhere Landschaftsbehörde –
Az. 51.1-21.DN (Ruraue)
Im Auftrag

Gemäß § 30 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am **29.9.1984** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft **getreten**.

Düren, den **24.10.1984**